

Replay TV – Ansprüche aller Rechteinhaber und eine lebendige Medienlandschaft sichern

Bitte folgen Sie bei Art. 37a der Mehrheit der Rechtskommission (neuer Artikel)

1. Sicherung des zeitversetzten Fernsehens in der Schweiz

In der Schweiz gibt es dank der konsumentenfreundlichen Regelungen zur Privatkopie sehr attraktive Möglichkeiten, Fernsehsendungen zu einer selbst gewählten Zeit auch nachträglich oder mehrfach anzusehen. Die Angebote von Kabel- oder IP-TV-Netzen, der sogenannten Verbreiter, ermöglichen dies ihren Abonnenten gegen ein Zusatzentgelt in der monatlichen Abonnementsgebühr. Die Verbreiter zahlen dafür den Verwertungsgesellschaften eine Vergütung gemäss dem Gemeinsamen Tarif 12 (GT 12). Durch den neuen Art. 37a wird gesetzlich klargestellt, dass es sich dabei um eine zulässige Privatkopie handelt. Solche Angebote können somit auch in Zukunft ohne Zustimmung der Sendeunternehmen gemacht werden.

2. Finanzierung des Free TV gefährdet

Die Verbreiter der TV-Programme bieten heute ihren Abonnenten an, dass sie die Werbung in den aufgezeichneten Programmen überspulen können. Aktuell nutzen mehr als 90% der Abonnenten diesen Service des Replay TV. Das hat für die Sendeunternehmen Auswirkungen: Die Werbekontakte gehen wegen der Spulmöglichkeit stark zurück. Das gefährdet die Zukunft vor allem der Schweizer Sender. Die TV-Sender verlieren zusätzlich an Attraktivität für Werbekunden und die Verlagerung von Werbegeldern zu den stark wachsenden Onlineplattformen wird zusätzlich beschleunigt. Die über die Verwertungsgesellschaften verteilte Vergütung aus dem GT 12 kann damit nicht Schritt halten.

3. Urheber und Interpreten erhalten weniger

Die TV-Sender generieren vielfältige Einnahmen für die Kulturschaffenden. Neben den direkten Einnahmen über TV-Produktionen gehören dazu auch die Vergütungen aus den Sendetarifen. Verlieren die TV-Sender Werbeeinnahmen, sinken die Produktionsbudgets und auch die Kulturschaffenden leiden darunter. Sie erhalten zudem weniger aus den Lizenzen für Senderechte, da diese Tarife auf dem Prinzip einer prozentualen Vergütung auf Basis der Einnahmen der Sender basieren.

4. Neue Geschäftsmodelle ermöglichen

Mit der neuen Regelung soll den Sendern ermöglicht werden, dass sie mit den Verbreitern den Einsatz neuer Werbeformen vereinbaren können. So könnten z.B. dem Zuschauer im Replay-TV zu Beginn der aufgezeichneten Sendung oder an anderer vereinbarter Stelle zielgruppenspezifische Werbespots gezeigt werden. Im Gegenzug erhält der Abonnent die Möglichkeit, die gesamten Werbeblöcke des aufgezeichneten Programms zu überspringen, ohne dass er dafür mehr bezahlen muss. .

5. Art. 37a wird zu einer lebendigen Medienlandschaft beitragen

In der aktuellen Lage ist es zweckmässig, dass eine neue Regelung den Sendern eingeschränkte Mitsprachemöglichkeit bei der weiteren Verwendung ihres Programms sichert. Das bei den Zuschauern beliebte zeitversetzte TV wird damit nicht eingeschränkt, die Sender erhalten aber bei diesem Zusatzservice die Möglichkeit, wegfallende Werbeeinnahmen durch mit den TV-Verbreitern zu vereinbarende neue Werbeformen zu kompensieren. Damit können weiterhin attraktive Programme finanziert und eine entsprechend vielfältige Medienlandschaft mit Sendeplätzen für alle Kulturschaffenden gesichert werden.

Art. 37a wahrt die Freiheit des privaten Kopierens und damit die Interessen der Konsumenten und der Rechteinhaber. Er dient der Erhaltung einer vielfältigen Schweizer Medienlandschaft. In diesem Sinn stellt er auch nicht den vom Bundesrat vorgeschlagenen und ausgeglichenen Kompromiss in Frage.